

W.N. 19625

Willingen, Donnerstag
d. 29. Aug. 861

Herrn Pastor Schmidt!

Ich danke Ihnen für die freundliche Begünstigung meiner
Antragstellung. Die Lösungsmöglichkeit des Aufhebungsvertrags soll
mich nicht abfeuern, wenn ich mir pflichtgemäß mein Recht
bekomme.

Schreiben Sie mir ein klares Mißverständnis mit
Zuflügen, um so sicher zu sein über die Umstände dieses.

Sie schreiben:

„ad vocem Rechtswort bin ich nicht in der Lage, Ihnen Gemein-
schafts in einer Gemeinde zu verschaffen, der Sie nicht angehören...“

Ich möchte meinen Ausdrück sehr sorgfältig haben wenn ein
solches oder ähnliches Besondere und demselben herübergehenden
gesprochen würde. Trotzdem wenn ich mich nicht erwehren, so
sind ich die bloß, ob Sie keinen liberalen Gemeindevorstand
von dem realen ich mich in diesem meine Gemeindevorstand
wenden könnte. Das wäre Alles. Übrigens selbst ich Gemeindevorstand
in Wien u. die Frage ist nicht ob ich es „verschaffen“ will,
sondern ob die Kommune eine Befähigung darüber
nach haben müßte oder nicht. Das wäre Alles. Ein
decisum müßte der alte Herr, dessen Vertreter Sie selbst die
malt wissen, hätte: das Gemeindevorstand Befähigung einer Legiti-
mation im Auslande nicht verschaffen werden. Ich begünstige
mich demnach demnach, müßte mich begünstigen, weil ich nicht
wüßte, das mit dem alten Regime nicht zu machen ist.

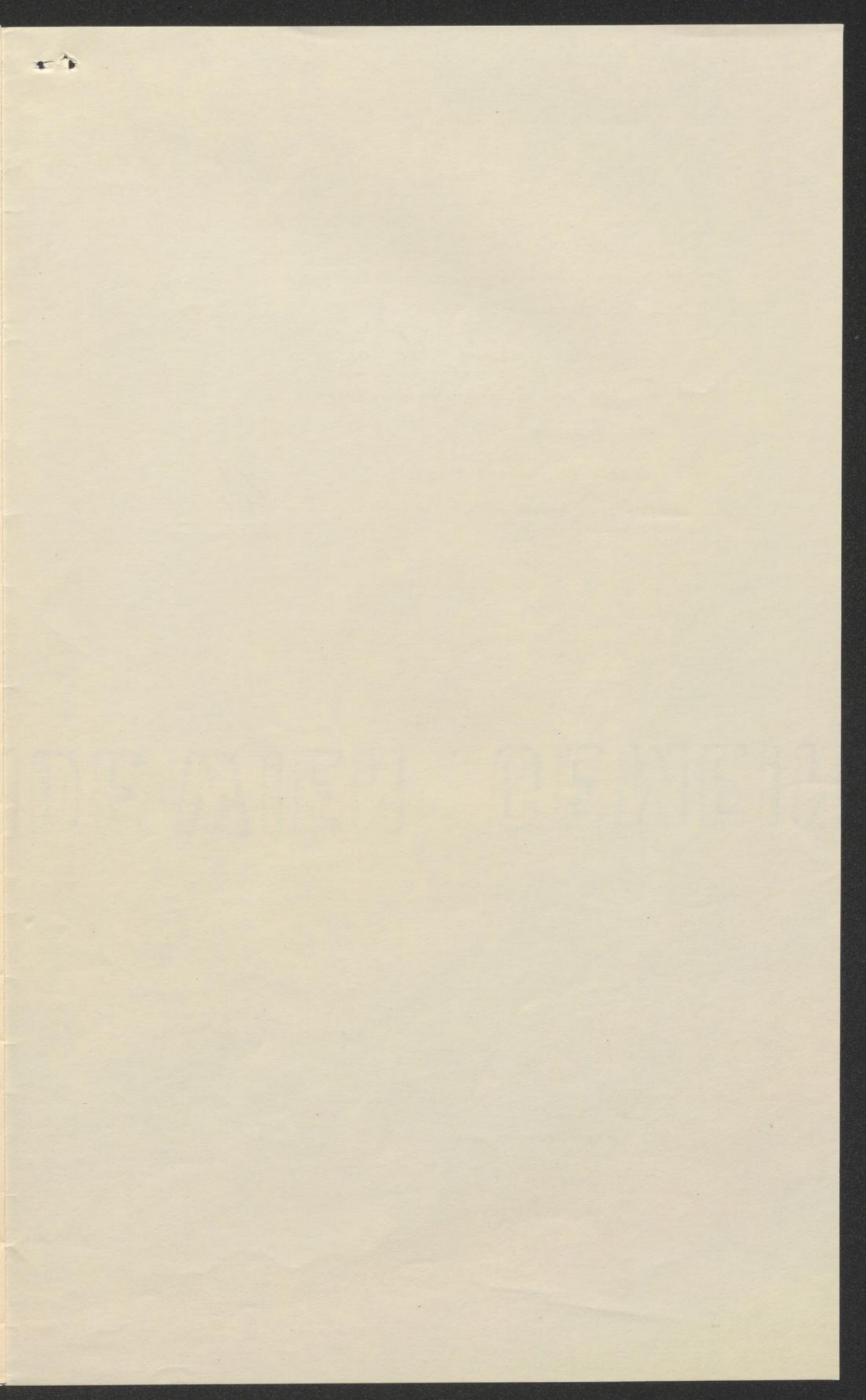
Das beabsichtigt aber, wie mir dünkt, hängt mit der Zentral-
kraft, ob eine Gemeinde nicht überführt die Pflicht hat ihren Mit-
gliedern und Angehörigen der Gemeindevorstand Befähigung zu be-
stimmten u. ob dies Frage nach Zweck u. „Befähigung“ nicht eine



der geschriebenen bürgerlichen Briefe ist. Anmuthung
ist, womit das „Acht“ der „Verantwortung“ widerwärtlich u. missbräuf-
lich in Abhängigkeit zu erhalten sucht. Für letzteren Fall geht
es denn als ob wir das „Acht“ bedürfte, um den „Lassen
lassen“ der sonst allerdings brüchig u. falsch geworden wäre, der
aber immer in jüngeren Anmuthung vergangen u. missbräuf-
lich nicht ist. Maria Theresia, von Juan in glücklichem Aufbruch, ist
dieser in ihrer Antwort nicht abwesend; alias, die Frau, fast noch nicht
wacht: ob in der sog. neuen Art in Familienbesitzungen die
eventuell willkürliche Verfügung eines Familienbesitzes sich
müssen gefallen lassen, oder ob es nicht, zumal unter der Auto-
rität und Kontrolle eines liberalen Gemeinderathes mit so
vielen billigen Rücksichten verbunden werden können (vulgo im
den „Lassen lassen“)?

Sie inwendig haben verdient u. wohlverdienter Giltung!]
In manchen literarischen Gattungen kann es sich mit manchen
Notizen befriedigen. Die einzigen Monarchen stellen sich, Giltung
im willkürlichen u. unwillkommenen Lachen. In diesem Augen-
blick schreibe ich eine kleine Novelle für „Jugendzeit“, illustrierte
Stell. „Eine große Novelle, die ich in „Robinson“ schreibe, das „Jugend-
zeit“ genannt, wird noch Oktober in „Ungarn“ u. März 1841
sein. Diese Romane über die Verfassung des Colonel Burr
(den Leibniz von Nord Am.) möchte ich allerdings schreiben.
Aber die Sache zu selbst, wie es sich mit den Quellen geht. In
Nützlichkeit nicht - in Förmlichkeit nicht - in Klein nicht!

Von der 3 bündigen Ausgabe mancher Novellen bei „Haupt-
mann - Rosold“ in Wien kann ich sich mit permission
sich irgendwofür verdient machen. Ich erwünsche nämlich für
den 3. Band der so eben gedruckten neuen Novellen, das „Lief-
Rind“ des sich durch irgend einen Zufall bei mir nicht findet, u.
das ich mir in Wien verschaffen kann, wagt. Dief ist, der die
mein einziger Mann Freund sind, der, wagt u. spät für



Munka
från öfversiffr.



Herrn Dr. Carl Löffler
bei Herrn Hof- u. Kreisrathsrath
Dr. Ripelley
Kunst, Zeichnungsbüro
im. Ruffen in

Wien

Konrad Löffler
Koll. 17/9. II. Meyers.

